

Geschäftsordnung

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Geschäftsordnung basiert auf § 11 der Satzung vom 20.2.1984. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann ohne Satzungsänderung durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Geltungsbereich

Der Polizei SV erläßt zur Durchführung von Mitgliederversammlungen, Jugendversammlungen, Vorstandssitzungen auf Vereins- und Abteilungsebene diese Geschäftsordnung.

§ 3 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitglieder- und Jugendversammlung richtet sich nach § 12 der Satzung.
2. Abteilungsversammlungen sind analog § 12 (9) der Satzung durchzuführen.
3. Die Einladung zu den Versammlungen nach Abs. 1 und 2 hat schriftlich zu erfolgen, dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben. die Zustellung der Einladungen kann per Post oder über die Abteilungen erfolgen.
4. Zu Vorstandssitzungen ist schriftlich einzuladen. Davon kann abgesehen werden, wenn Vorstandssitzungen periodisch zu einem festen Termin durchgeführt werden.

§ 4 Beschlußfähigkeit

1. Mitglieder- und Abteilungsversammlungen sind mit den erschienenen und anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Stimm- und Rederecht richtet sich nach § 12 (3) der gültigen Satzung. In Abweichung richtet sich das Stimmrecht in der Jugendversammlung nach § 8 der Jugendordnung.
2. Die Beschlußfähigkeit bei Vorstandssitzungen ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter (nachfolgend Leiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Dem Leiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen. Ausschluß auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
3. Nach Eröffnung prüft der Leiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können deligiert werden.
Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
4. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Leiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Eintragung in der Rednerliste.
3. Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung hat der Leiter nachzukommen.
4. Der Leiter kann in jedem Falle außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Leiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

1. Die Antragsberechtigung für Anträge an die Mitglieder- und Abteilungsversammlung ist in § 12 der Satzung festgelegt.
2. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
3. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 12 (6) der Satzung.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen des § 12 der Satzung. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist abzustimmen. Vor der Abstimmung *über* die Dringlichkeit eines Antrages ist ein Gegenredner zugelassen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragssteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

§ 11 Abstimmungen

1. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Leiter zu verlesen.
2. Liegen zu einer *Sache* mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
3. Zusatz-, Erweiterung- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Leiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
7. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Weiteres über Abstimmungen und Beschlüsse regelt § 12 der Satzung.

§ 12

1. Wahlen werden nach § 9 und 14 der Satzung durchgeführt.
2. Die Mitglieder- oder Abteilungsversammlung hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges zur Wahl des 1. Vorsitzenden die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
3. Vor der Wahl hat der Wahlausschuß zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
4. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
5. Das Wahlergebnis ist durch den Leiter festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen.
6. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes wird nach § 14 der Satzung verfahren.

§ 13 Versammlungsprotokolle

Über alle Versammlungen ist nach § 12 Abs.10 der Satzung eine Niederschrift zu führen, die für den Vorstand zur Einsichtnahme bereitzuhalten ist.

Die Zustimmung regelt sich nach § 12 der Satzung. Diese Geschäftsordnung tritt gem. Beschluß der MV vom 20.2.1984 ab sofort in Kraft.

2. FINANZORDNUNG

- I. Finanzverwaltung § 1
- II. Einnahmen § 2 u. 3
- III. Ausgaben § 4-7
- IV. Finanzkontrolle § 8 u. 9

1. FINANZVERWALTUNG

§ 1 Kassenwart

Für die Finanz- und Kassenangelegenheiten in den Abteilungen ist der jeweilige Kassenwart in Verbindung mit dem Abteilungsvorstand verantwortlich. Er erstellt die Buchführung und Jahresbilanz sowie mit dem Abteilungsvorstand den Haushaltsplan. Besonderes Augenmerk ist auf sparsame und wirtschaftliche Ausgabenpolitik unter gleichzeitiger Beachtung der an die Gemeinnützigkeit gebundenen Richtlinien zu richten.

Die Auszahlung von Geldern hat nur im Rahmen der festgelegten und genehmigten Haushaltspläne zu erfolgen.

Abrechnungen haben grundsätzlich nur unter Vorlage von ordnungsmäßigen Belegen zu erfolgen, die ausnahmslos von einem Vorstandmitglied vor Auszahlung gegenzuzeichnen sind.

Jahresbilanz und Haushaltsplan sind bis spätestens 10.1. eines Jahres beim Kassenwart der Hauptkasse abzugeben.

Die Richtlinien gelten ebenfalls für den Kassenwart der Hauptkasse. Dieser erstellt die Gesamtbilanz und den Gesamthaushaltsplan. Alle Kassenwarte haben ihren Vorstand vierteljährlich über die Kassenlage zu berichten und können darüber hinaus vom jeweils zuständigen Vorstand zu jeder Zeit zum Bericht über die Kassengeschäfte aufgefordert werden.

§ 2 Aufnahmegebühr, Mitgliederbeitrag, Paßgebühr, Zahlungsverzug

Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages, der Spielerpaßgebühr und des Säumniszuschlages bei Zahlungsverzug bestimmen die Mitgliederversammlungen der Abteilungen, wobei die Mindestsätze des LSB zu berücksichtigen sind. Die Kassenwarte der Abteilungen haben an die Hauptkasse für jedes Mitglied folgende Angaben zu entrichten:

a) pro Monat je Mitglied bis 13 Jahre = 0,50 DM

b) pro Monat je Mitglied ab 14 Jahre = 1,00 DM

Diese Beiträge sind bis zum 31.5. für die Zeit vom 1.1. - 30.6. und bis zum 30.11. für die Zeit vom 1.7. - 31.12. eines Jahres zu zahlen. Die Mitgliederzahl ergibt sich aus der Bestandserhebung zum 1.1. des Jahres.

§ 3 Zuschüsse und Spenden

Anträge auf Zuschüsse bei den jeweiligen Institutionen sind von den Abtlg./Gesamtverein selbst zu stellen. Es ist grundsätzlich sicherzustellen, daß eine Durchschrift des gestellten Antrages dem Kassenwart der Abtlg. sowie der Hauptkasse zugestellt wird. Spenden, für die eine Quittung zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt werden soll, müssen grundsätzlich über das Stadtsportamt in die Hauptkasse des Vereins laufen. Entsprechende Überweisungsanträge werden vom Kassenwart der Hauptkasse bereitgehalten.

§ 4 Grundsatz der Sparsamkeit

Alle Personen, die im Auftrag des Vereins Geld verwalten oder ausgeben, sind gehalten, äußerst sparsam zu sein. Mitglieder, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden, sie können außerdem für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.

Bei den Ausgaben ist zu beachten, daß Abgaben an die Sporthilfe, die Fachverbände, den Stadtsporthilfe, Bezahlung der Übungsleiter und Versicherungsbeiträge sowie die Beschaffung von Sportgeräten Vorrang vor allen anderen Ausgaben haben.

§ 5 Haushaltsplan

Die Abteilungen und ihre beauftragten Mitglieder sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden. Nur in wichtigen Ausnahmefällen kann der Vorstand durch förmlichen Beschluß nicht vorhergesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist.

Die gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorhergesehener Ausgaben, mit Ausnahme im Jugendbereich, ist dabei zulässig.

§ 6 Abrechnungsvorschrift

Verauslagte und erstattungsfähige Kosten werden allen Beauftragten nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet. Sie sind dem Kassenwart spätestens innerhalb eines Monats vorzulegen. Die Aufstellungen müssen unter Verwendung geschäftsüblicher Belegvordrucke vorgenommen werden. Dies gilt gleichermaßen für Auszahlungsbelege. Alle Belege haben so gefertigt zu sein, daß sie einer Überprüfung durch das Finanzamt oder dem Landessportbund standhalten. (Notfalls werden erforderliche Vordrucke erstellt).

§ 7 Erstattungsvoraussetzungen der Ausgaben

Fahrtkosten, Spesen und Übernachtungsgelder sind nur zu zahlen, wenn sie für Reisen angefallen sind, die im Auftrag des Vorstandes erfolgen und auch von öffentlichen Institutionen bezuschußt werden.

Eine Bezahlung oder Vergütung für die gewählten ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder hat grundsätzlich zu unterbleiben.

Die Höhe einer Unkostenpauschale oder Aufwandsentschädigung für diese Vorstandsmitglieder oder Amtsträger muß grundsätzlich von den einzelnen Mitgliederversammlungen gebilligt werden.

§ 8 Finanzkontrolle

Die Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Abteilungs-, bzw. Gesamtvereinsvermögens obliegt grundsätzlich den beiden von der Mitgliederversammlung der Abteilung/Gesamtverein gewählten Kassenprüfern. Sie dürfen nicht Mitglied des Abteilungs- oder Gesamtvorstandes sein.

Die Kassenprüfer können die Kasse beliebig oft prüfen. Sie müssen dies mindestens einmal im Jahr bis spätestens 10.1. jeden Jahres sowie vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins oder der Abteilung tun.

Die Kassenprüfer haben gemeinsam ihre Aufgabe durch regelmäßige, dem Kassenswart angemessene Zeit vorher angezeigte, Kassenprüfungen wahrzunehmen.

Die Anzeige kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist. Die Prüfungen haben in den Geschäftsräumen des Kassenswartes zu erfolgen. Die Prüfungsergebnisse sind im Kassenbuch zu vermerken. Darüber hinaus ist dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Wahl der Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung muß auf die Dauer von 4 Jahren in der Weise erfolgen, daß jedes zweite Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und durch einen neuen ersetzt wird.

Der Vorstand des Hauptvereins ist verpflichtet, innerhalb einer Legislaturperiode mindestens eine Überprüfung aller Abteilungen und des Vereinsjugendausschusses durchzuführen. Dabei ist auch eine Prüfung der Kasse vorzunehmen. Sie erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einem von ihm bestimmten Kassenprüfer einer anderen Abteilung.

§ 9 Vereinsjugendausschuß

Die Kassenangelegenheiten für abteilungsübergreifende Jugendarbeit werden vom VJA eigenverantwortlich im Sinne der Jugendordnung durchgeführt.

Soweit der VJA nicht funktionsfähig ist, wird diese Aufgabe vom Kassenswart des Hauptvereins übernommen.

3. JUGENDORDNUNG

§ 1 Zweck

Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Vereinsjugendausschuß (VJA) wahrgenommen und zwar

- a) in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege,
- b) bei überfachlichen oder gemeinsam sportlichen Interessen der die Jugend berührenden Fragen.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Zusammensetzung des VJA regelt § 15 der Vereinssatzung.

§ 3 Abteilungen

Träger der sportlichen Bestätigung der Jugendlichen im Verein sind die sportfachlichen Abteilungen oder bei Gruppen des Breiten- und Freizeitsports das dafür zuständige Ressort. Die Abteilungen wählen jeweils einen Jugendwart, der sich der besonderen Belange der Jugendlichen annimmt.

Der Jugendwart überwacht die Einhaltung der für die jeweilige Abteilung gültigen Jugendordnung und Jugendsportordnung.

§ 4 Aufgaben

Der VJA übt seine Aufgaben insbesondere aus:

- a) durch Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten,
- b) durch die Wahrnehmung kultureller Belange,
- c) durch Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit,
- d) durch die Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen, anderen Jugendorganisationen, dem Stadt-/ Kreisjugendring und den Organen der öffentlichen freien Jugendhilfe.

§ 5 Zusammenarbeit

Der VJA und die Jugendwarte der Abteilungen sollen einen möglichst engen Kontakt pflegen. Die Abteilungs-Jugendwarte haben das Recht, an Sitzungen des VJA beratend teilzunehmen.

§ 6 Ausschluß

Ausschließlich der VJA kann bei Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere bei Verstößen gegen die Interessen des Vereins, bei dem Gesamtvorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne § 6 (1) der Vereinssatzung zu ergreifen.

§ 7 Jugendversammlung

Der VJA beruft die jugendlichen Mitglieder (gemäß § 3 der Satzung) zur Jugendversammlung ein.

In der JV erstattet der Ausschuß Bericht über die Jugendarbeit. Bericht und sonstige Jugendmaßnahmen und Anträge der Jugendlichen sind zu diskutieren.

Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und die Mitglieder des VJA gemäß § 15 der Satzung.

Die Jugendversammlung ist jährlich durchzuführen, regelmäßig in dem Monat vor der Mitgliederversammlung.

§ 8 Einberufung

Einberufung und Durchführung der Jugendversammlung erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Stimmberechtigt bei der Wahl des Jugendwartes und der Mitglieder des VJA sind nur die 12-17jährigen Mitglieder.

§ 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung von 1984 am 20. 2. 84 in Kraft.

4. EHRUNGSORDNUNG

§ 1 Der POLIZEISPORTVEREIN MÜNSTER e.V.. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport

- a) die Ehrennadel
 - b) den Ehrenbrief
 - c) die Ehrenmitgliedschaft
 - d) das Amt des Ehrenvorsitzenden
- verleihen.

§ 2 Die Ehrennadel wird in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben. Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze setzt eine zehnjährige Tätigkeit voraus. Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel in Silber sind der Besitz der Ehrennadel in Bronze und eine zwanzigjährige Tätigkeit. Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine dreißigjährige Tätigkeit. Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben,

§ 3 Der Ehrenbrief kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports an Männer und Frauen verliehen werden, die sich diese Verdienste außerhalb des Vereins erworben.

§ 4 Antragsberechtigt sind Organe und Gremien des Vereins. Die Ehrungsvorschläge sind auf Vordrucken einzureichen, die ein zu reichen, die der Geschäftsführer ausgibt. Die Anträge müssen einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim Vorsitzenden vorliegen.

§ 5 Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 6 Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Unberührt bleibt hierzu der § 8 der Satzung des Polizei SV Münster e.V.

§ 7 Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 8 Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 9 Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

Die Vorstehende Ordnung für die Verleihung von Ehrungen wurde vom Gesamtvorstand am 8. 10 .84 beschlossen. Diese Ordnung bedarf lediglich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

a) Name

b) Sitz des Vereins a) Polizeisportverein Münster e.V.

Vorstand, Liquidatoren Polizeibeamter Bernd Karsten in
Münster, 1. Vorsitzender; Werner Driese in
Münster, Geschäftsführer;
Hendrik Sikma in Münster, 2. Vorsitzender und Kassenwart

Rechtsverhältnisse

(Satzung, Vertretung, Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Konkurs usw.)

Herbert Kersten, Fritz Poltert und Gerhard Siekmann
sind aus dem Vorstand ausgeschieden.

In dem Vorstand gewählt worden sind: Bernd Karsten,
Werner Driese und Hendrik Sikma.

In der Mitgliederversammlung am 20.2.1984 ist die
Satzung neu gefasst worden; danach am 20.6.1984 in
§12 (Mitgliederversammlung) durch Einfügung eines
Absatzes 10 ergänzt sowie in § 14 Abs. 2 und 7
(Vorstand) erneut geändert worden. Der Verein wird
durch den 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils in
Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied
vertreten.

a) Tag der Eintragung

und Unterschrift 1. Oktober 1984

b) Bemerkungen Satzung Bl. 92 Änd.-Beschl. B1. 106